

Urheberrechtlicher Schutz von Datenbanken

Angelika Gruber

*Dissertantin an der Karl-Franzens-Universität Graz
trademark@gmx.at*

Schlagnote: Datenbank, Rechtsdatenbank, Firmenbuchdatenbank, Sui-Generis-Schutz, Datenbankrichtlinie, C-Compass, Baukompass

Abstract: Mit Umsetzung der Datenbank-RL¹ durch die UrhG-Novelle 1997² wurde ein zweispuriger Schutz für Datenbanken in das österreichische Urheberrecht eingeführt. Einerseits besteht urheberrechtlicher Schutz für Datenbankwerke (§§ 40f bis 40h UrhG), und andererseits sind nun auch „einfache“ Datenbanken (§§ 76c bis 76e UrhG) schützbar. Dieser Beitrag befasst sich mit dem Sui-Generis-Schutz einfacher Datenbanken und dokumentiert die wesentlichen Änderungen in der Rechtsprechung anhand von drei OGH Entscheidungen.

1. Begriffsübersicht

Datenbanken iS von § 40f Abs 1 UrhG sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

Diese Definition stimmt mit Art 1 Abs 2 Datenbank-RL nahezu wörtlich überein und gilt auch für „einfache“ Datenbanken, was zur Folge hat, dass Computerprogramme nicht nur vom Schutz als Datenbankwerk ausgeschlossen sind, sondern auch vom Schutz als einfache Datenbank.³

Nach § 40f Abs 2 UrhG sind Datenbanken als *Sammelwerke* urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Sammlung lediglich auf Vollständigkeit ausgelegt ist. Nach der deutschen Rechtsprechung kann die händische Zusammenstellung von Linklisten durch Kataloge, Verzeichnisdienste oder Branchenübersicht ur-

¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl 1996 L 77 S 20.

² BGBl I 1998/25.

³ *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht³ (1998), Anmerkung zu § 76c.

heberrechtlichen Schutz genießen, solange nicht die Vollständigkeit der Sammlung im Vordergrund steht.⁴ In diesem Zusammenhang hat der OGH der Firmendatenbank „Gelbe Seiten“ den Schutz als Datenbankwerk mangels eigentümlicher geistiger Leistung verweigert.⁵

Entsprechend dem Schutzzweck der Datenbank-RL ist lediglich die Struktur der Datenbank geschützt und nicht deren Inhalt.⁶ Ausschlaggebend für den urheberrechtlichen Schutz ist daher nur die Originalität iS einer geistigen Schöpfung, wobei keine Beurteilung der Qualität oder des ästhetischen Wertes der Datenbank vorgenommen wird.⁷

Eine Datenbank (iSd Definition des § 40f Abs 1 UrhG) genießt den *Sui-Generis-Schutz* nach den §§ 76c ff UrhG, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

Im Gegensatz zum UrhR iS am Datenbankwerk ist das *Sui-Generis-Schutzrecht* unter Lebenden übertragbar, wobei es keine Persönlichkeitsrechte, sondern nur Verwertungsrechte umfasst. Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte jedoch auf die Benützung der gesamten Datenbank oder einen nach Art bzw Umfang wesentlichen Teil beschränkt. Diesen Verwertungshandlungen steht aber eine wiederholte und systematische Verwertung von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigen. Hersteller einer Datenbank ist die Person, welche die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt.⁸

Nach § 76c Abs 2 UrhG gilt eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank als *neue Datenbank*, wenn die Änderungen eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert haben, wobei dies auch dann gilt, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird. Was eine wesentliche Investition ist, wird in den Materialien zur Umsetzung der Datenbank-RL nicht geklärt. Die Bestimmung des § 76c Abs 2 UrhG ist daher nach nunmehriger stRsp richtlinienkonform auszulegen.⁹

Investition ist der Einsatz von Mitteln zur Erreichung eines Zwecks. Diese Mittel können verschiedenster Art sein, wie etwa der Einsatz mensch-

⁴ Vgl LG Köln 28 O 216/98 – Linksammlung als urheberrechtlich geschützte Datenbank – <http://www.afs-rechtsanwaelte.de>; Schack, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames, MMR 2001, 9 (11).

⁵ OGH 4 Ob 252/01i – baukompass.at – <http://www.internet4jurists.at>.

⁶ Walter in Walter, Europäisches Urheberrecht, Kommentar (2001), 720.

⁷ Vgl ErWG 16 der Datenbank-RL, abgedruckt bei Dittrich, Urheberrecht³, 594.

⁸ Vgl ErWG 41 der Datenbank-RL, abgedruckt bei Dittrich, Urheberrecht³, 594.

⁹ Vgl zB OGH 4 Ob 37/95, WBl 1995, 379 = ÖBl 1996, 28 und VfGH V 136/94, ZfVB 1996/1322 und 2114.

licher Arbeitskraft, technischer Einrichtungen und finanzieller Mittel.¹⁰ ErwG 7 der Datenbank-RL erwähnt menschliche, technische und finanzielle Mittel. ErwG 40 nennt daneben auch noch den Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie. Auf jeden Fall müssen die Investitionen bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Datenbankinhalts anfallen.¹¹ Unter Heranziehung von ErwG 7 der RL kommt *Dittrich*¹² zu dem Ergebnis, dass durch den Vergleich mit den Kosten für die reine Kopie der hergestellten Datenbank festgestellt werden könne, ob finanzielle Investitionen wesentlich sind.

2. Die Entscheidung „C-Compass“¹³

Der Kläger hat für die Beklagte ein Datenbankmodell für die Verwendung auf einer Website entwickelt. In weiterer Folge hat die Beklagte dieses Datenbankmodell des Klägers bearbeitet und umgruppiert. Im Gegensatz zur Datenbank des Klägers war jene der Beklagten für das Betriebssystem Linux programmiert, welches lizenzfrei im Internet angeboten wird. Der Kläger begehrte zur Sicherung seines inhaltsgleichen Unterlassungsanspruchs die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Die Beklagte brachte vor, eine neue Datenbank entwickelt zu haben, die mit der Datenbank des Klägers nichts gemein habe und insofern keine Nachahmung sei. Das Erstgericht erließ die einstweilige Verfügung, das Rekursgericht bestätigte den Beschluss. Der OGH wies den Antrag ab und stellte dazu fest:

„Hat der Kläger für die Beklagte eine Datenbank iS von § 76c UrhG entwickelt, dann greift die Beklagte mit der Verwendung ihrer Datenbank bereits dann nicht mehr in Rechte des Klägers ein, wenn die von ihr vorgenommenen Änderungen eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert haben.“

Diese Entscheidung ist in der Literatur zu Recht kritisiert worden. *Walter*¹⁴ sieht den Zweck des Sui-Generis-Schutzes vereitelt, weil bei jeder „investitionsintensiven“ Änderung einer geschützten Datenbank de facto immer von einer „freien Bearbeitung“ auszugehen wäre und bestehende Datenbanken gegen derartige Änderungen schutzlos wären. Die Vorschrift des § 76c Abs 2 UrhG solle seiner Ansicht nach nur klarstellen, dass eine sol-

¹⁰ *Dittrich*, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖBl 2002, 3 (6).

¹¹ *Walter* in *Walter*, Europäisches Urheberrecht, 770.

¹² *Dittrich*, ÖBl 2002, 3 (6).

¹³ OGH 4 Ob 273/00a – C-Compass – <http://www.internet4jurists.at>.

¹⁴ MR 2001, 168 (170).

che Bearbeitung zu einem eigenständigen Schutz führe und den Lauf der Schutzfrist neuerlich in Gang setze. Auch der OGH hat sich in der Entscheidung „baukompass.at“ dieser Ansicht angeschlossen.

3. Die Entscheidung „baukompass.at“¹⁵

Mit dieser Entscheidung hat der OGH seine in „C-Compass“ vertretene Rechtsansicht dahingehend korrigiert, dass im Falle einer „investitionsintensiven“ Änderung einer Datenbank zwar grundsätzlich eine eigenständige Datenbank entstehen kann, die bestehenden Rechte an der „benützten“ Datenbank aber davon unberührt bleiben. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin ist Verlegerin, Medieninhaberin und Herausgeberin der „Gelben Seiten“, die auch im Internet unter <http://www.gelbeseiten.at> angeboten werden. Für die Erstellung ihrer Firmendatenbank, die auch auf ihrer Marketing CD-ROM enthalten ist, hat die Klägerin eine nach Art und Umfang wesentliche Investition getätigt. Die Erstbeklagte betreibt die Internetseite <http://www.internetpartner.at>, auf deren Startseite sich ein Link auf ihre weitere Internetseite <http://www.baukompass.at> befindet. Unter <http://www.baukompass.at> bietet sie ein Suchverzeichnis an, wobei sie für die Klägerin urheberrechtlich geschützte Firmendaten aus der Baubranche von der gekauften Marketing CD-ROM der Klägerin verwendete und daraus eine eigene erweiterte Datenbank erstellte. Das Erstgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung, das Rekursgericht bestätigte den Beschluss. Der OGH bestätigte ebenfalls.

Der OGH führte dazu aus, dass die Datenbank-RL inhaltlich den urheberrechtlichen Schutz von Datenbankwerken und von diesen unabhängig ein Schutzrecht eigener Art vorsehe. Dieses Schutzrecht eigener Art erstrecke sich auf den Inhalt der Datenbank (somit auf die gesammelten Daten selbst), indem es die Gesamtheit dieser Daten oder wesentliche Teile davon gegen unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung schütze. Das in den §§ 76c und 76d UrhG geregelte Schutzrecht sei daher ein neben dem Urheberrecht und über dieses hinausgehendes Recht des Herstellers, die Entnahme und Weiterverwendung des gesamten Inhalts oder eines wesentlichen Bestandteils einer mit erheblichem Aufwand erstellten Datenbank und die Weiterverwendung der erlangten Informationen für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin für die Erstellung ihrer Firmendatenbank „Gelbe Seiten“ einen nach Art und Umfang wesentlichen Aufwand getätigt, weshalb sie das Schutzrecht nach § 76d UrhG genieße. Sie sei daher nicht nur gegen Konkurrenten, sondern auch

¹⁵ OGH 4 Ob 252/01i – baukompass.at – MR 2001, 168.

gegen Kunden vor der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe wesentlicher Teile ihrer Datenbanken geschützt. Es bestehe kein Zweifel, dass die der Baubranche zurechenbaren Daten ihrer Art nach einen wesentlichen Teil der Datenbank der Klägerin bilde. In weiterer Folge sprach der OGH aus, dass aus der „C-Compass-Entscheidung“¹⁶ nicht folge, dass eine mit wesentlichen Investitionen vorgenommene Bearbeitung jedenfalls als „freie Bearbeitung“ anzusehen sei und in das Schutzrecht der Klägerin nicht eingreife.

Auch diese Entscheidung ist im Schrifttum kritisiert worden. *Burgstaller*¹⁷ begrüßte die Korrektur der Rechtsansicht, kritisierte im Folgenden aber die Feststellung des OGH, dass der Sui-Generis-Schutz über jenen für Datenbankwerke hinausgehe. Nach § 76d UrhG werde der Schutz auf den Inhalt der Datenbank und damit auf reine Daten und Fakten ausgedehnt, während jener für Datenbankwerke nach §§ 40f ff UrhG nur für die systematische oder methodische Anordnung gelte. Der Gedanke an ein Daten- und Informationsmonopol liege nicht fern. Dies auch deshalb, da die Schutzfrist für Datenbanken bei jeder investitionsintensiven Veränderung neu zu laufen beginne, was zu einem unbefristeten Exklusivschutz an Daten und Datensätzen führen würde. Aufgrund der Anwendbarkeit anderer Schutzmaßnahmen, wie zB im Rahmen des UWG, sei die Ausdehnung des Schutzes auf Daten und Fakten aus urheberrechtlicher Sicht überschießend, nicht notwendig und systematisch bedenklich.¹⁸

Anderer Ansicht ist hingegen *Walter*¹⁹, der keine Gefahr der Entstehung eines Informationsmonopols sieht. Bemerkenswert an dieser Entscheidung sei die Aussage, dass der Sui-Generis-Schutz nicht einschränkend auszulegen ist. Entsprechend der Regelung der Datenbank-RL beziehe sich der Sonderschutz für den Datenbankinhalt nicht auf die Daten als solche, sondern nur auf deren Sammlung. ErwG 45 der Richtlinie enthalte diesbezüglich die ausdrückliche Klarstellung, dass in dem Recht auf Untersagung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwendung in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen sei. Die Gefahr eines Daten- und Informationsmonopols durch §76c UrhG besteht daher nur dann, wenn Daten nur bestimmten Personen oder Einrichtungen zugänglich sind und ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iS von § 35 KartG vorliege. In diesem Sinn hat der OGH in seiner jüngsten Entscheidung zwar den Schutz der Firmen-

¹⁶ OGH 4 Ob 252/01i – baukompass.at – MR 2001, 168.

¹⁷ Anmerkung I zu OGH 4 Ob 252/01i, MR 2002, 100 (104).

¹⁸ Siehe dazu auch *Burgstaller*, Das Schutzrecht „Sui Generis“ der Datenbankrichtlinie: Daten- und Informationsmonopol? *ecolex* 1999, 331.

¹⁹ Anmerkung II zu OGH 4 OB 252/01i, MR 2002, 100 (105).

buchdatenbank der Republik Österreich bejaht, ihn aber aufgrund der „essential-facilities-Doctrin“ relativiert.

4. Die Entscheidung „Firmenbuchdatenbank“²⁰

Der OGH hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass auch die Firmenbuchdatenbank der Republik Österreich nach § 76c UrhG geschützt ist. Im vorliegenden Fall hatte der Compass Verlag über Jahrzehnte Firmenbuchdaten gesammelt und zuerst durch Recherche bei Gericht, dann mit Hilfe von Änderungsabfragen im EDV-Firmenbuch aktualisiert, die er sich, ohne der Republik etwas zu bezahlen, beim Kreditschutzverband beschafft hatte. Die Klägerin brachte vor, die Datenbank des Firmenbuchs sei auf Grund ihrer Struktur und Funktionsweise als Datenbankwerk iSd § 40f Abs 2 UrhG zu beurteilen. Im Hinblick auf den erheblichen Investitionsaufwand sei das Firmenbuch aber zumindest eine besonders geschützte Datenbank nach § 76c UrhG. Durch den Gebührenentfall seien berechnete Interessen der Klägerin verletzt worden. Die Beklagte brachte vor, es handle sich beim Firmenbuch nicht um eine geschützte Datenbank nach § 76c UrhG. Außerdem benötige sie nur Aktualisierungsdaten und begehe daher keine Verwertungshandlung iSd § 76d UrhG.

Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag mit der Begründung ab, dass es sich zwar um eine geschützte Datenbank iSd § 76c UrhG handle, der Beklagten aber im Hinblick auf die „essential-facilities-Doctrin“ zugestanden werden müsse, die aktuellen Daten des öffentlichen Firmenbuchs für ihre Wirtschaftsdatenbank zu verwenden. Unter Berufung auf die „C-Compass“ Entscheidung bestätigte das Rekursgericht den Beschluss. Der OGH erließ die begehrte einstweilige Verfügung in etwas abgeänderter Form und führte dazu im Wesentlichen aus, dass es keiner näheren Prüfung, ob das EDV-Firmenbuch der Klägerin infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffs als eigentümliche geistige Schöpfung und damit als Datenbankwerk iSd § 40f UrhG zu beurteilen sei, bedürfe. Beim Firmenbuch insgesamt handle es sich um eine amtliche Bekanntmachung iS von § 7 UrhG, weshalb diese Datenbank vom Urheberrechtsschutz iS ausgeschlossen sei. Zu prüfen sei, ob sie Schutz nach § 76c ff UrhG begehren könne. Jene Bestimmungen, die auf das Sui-Generis-Schutzrecht geschützter Datenbanken Anwendung fänden, seien in § 76d Abs 5 UrhG aufgelistet, auf § 7 UrhG werde dort nicht verwiesen.

In weiterer Folge zitiert der OGH die verschiedenen Ansichten des Schrifttums und kommt zu dem Ergebnis, dass eine analoge Anwendung von § 7 UrhG auf geschützte Datenbanken iSd § 76c UrhG weder nach

²⁰ OGH 4 Ob 17/02g – Firmenbuchdatenbank – <http://www.internet4jurists.at>.

Art 9 Datenbank-RL möglich, noch nach dem Zweck dieser Bestimmung geboten sei.²¹

Zur Frage des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung nach § 35 Abs 1 KartG führte der OGH aus, dass ein solcher vorliege, wenn dem Hersteller einer Datenbank vom monopolistischen Hersteller jener Datenbank, aus der allein die Veränderungsdaten bezogen werden können, ein Zugriff auf die Veränderungsdaten grundlos verweigert oder von der Zahlung eines unangemessenen Entgelts abhängig gemacht würde.

Im Ergebnis bejaht der OGH also den Urheberrechtsschutz für die Firmenbuchdatenbank der Republik Österreich nach § 76c UrhG, schränkte ihn aber aufgrund der „essential-facilities-Doctrin“ ein.²² Nach dieser ist die Weigerung des marktbeherrschenden Inhabers einer wesentlichen Einrichtung rechtswidrig, diese Einrichtung zu diskriminierungsfreien Bedingungen für Tätigkeiten eines Dritten auf einem vor- oder nachgelagerten Markt zugänglich zu machen. Der OGH begründet dies auch damit, dass wirtschaftlich betrachtet zwischen Sacheigentum, geistigem Eigentum oder der Verfügungsmacht über Daten kein Unterschied bestehe.²³ In der Folge hat der OGH ausgesprochen, dass den Beklagten nicht ganz allgemein verboten werden könne, Daten aus dem Firmenbuch der Klägerin zu verwenden. Eine solche Weiterverwendung müsse zu angemessenen Bedingungen (dh Bezahlung des üblichen Entgelts) ermöglicht werden.²⁴

Die Entscheidung ist insofern von Bedeutung, als damit die in der Literatur bestehende Streitfrage²⁵ der analogen Anwendbarkeit von § 7 UrhG auf nach § 76c UrhG geschützte Datenbanken geklärt wurde. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass amtliche Datenbanken zwar vom Urheberrechtsschutz iES ausgeschlossen, aber nach § 76c UrhG geschützt sein können.

²¹ AA *Kucsko*, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, *ecolex* 2001, 681, der davon ausgeht, dass bei richtlinienkonformer Interpretation § 7 UrhG auf den Leistungsschutz von Datenbanken entsprechend anzuwenden sei.

²² Soweit ersichtlich handelt es sich dabei um die erstmalige ausdrückliche Auseinandersetzung des OGH mit der genannten Doktrin. Vgl auch *Schanda*, Glosse zu OGH 4 Ob 17/02g, *ecolex* 2002/261.

²³ Kritisch dazu *Barbist*, Anmerkung zu OGH 4 Ob 17/02g, *ÖBI* 2003, 55.

²⁴ Kritisch auch *Gaster*, Anmerkung zu OGH 4 Ob 17/02g, *ÖOGH*: Verwertung von Daten des Firmenbuchs in einer Wirtschaftsdatenbank CR 2002, 599 (602 f).

²⁵ Vgl zB *Kucsko*, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, *ecolex* 2001, 681 (683), der von einer planwidrigen Lücke ausgeht und für eine entsprechende Anwendung des § 7 UrhG auch im Leistungsschutzrecht eintritt. Ebenso *Haller*, Amtliche Werke im Internet – urheberrechtliche Schlaglichter, in FS *Dittrich* 163 (173); AA *Dittrich*, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, *ÖBI* 2002, 3 (6).